

## Fördermöglichkeiten

Die Finanzierung einer Weiterbildung ist nicht immer einfach, aber der Staat hilft beim Start der Karriere kräftig mit! Die Fördermöglichkeiten werden im Anschluss kurz erläutert. Welche Fördermöglichkeiten im Einzelfall bestehen, hängt von verschiedenen Faktoren ab. In den Studienprogrammen sind die in Frage kommenden Fördermöglichkeiten jeweils aufgeführt. Weitere Informationen finden Sie zudem unter [www.w-vwa.de](http://www.w-vwa.de) bei der betreffenden Bildungsmaßnahme.

### **Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetz (AFBG) – „Meister-BAföG“**

Für berufsbegleitende Fachstudiengänge, die mit einer öffentlich-rechtlichen Prüfung abschließen, kann ein einkommens- und vermögensunabhängiger Unterstützungsbetrag beantragt werden. Er besteht aus einem Zuschuss in Höhe von 30,5 % und aus einem zinsgünstigen Bankdarlehen. Weitere Informationen, Broschüren und Antragsformulare sind unter [www.meisterbafoeg.info](http://www.meisterbafoeg.info) erhältlich.

### **Begabtenförderung Berufliche Bildung**

Junge Berufstätige, die einen Ausbildungsabschluss mit 1,9 oder besser vorweisen, können für die berufliche Weiterbildung ein Stipendium von bis zu 5.100,- € in drei Jahren beantragen (Antragsstellung muss im Regelfall vor Vollendung des 25. Lebensjahres erfolgen). Für Förderanträge und Beratung ist die Stelle zuständig, vor der die Berufsabschlussprüfung abgelegt wurde (in der Regel die Industrie- und Handelskammer oder die Handwerkskammer). Weitere Informationen sind unter [www.begabtenfoerderung.de](http://www.begabtenfoerderung.de) erhältlich.

### **Bildungsprämie Zahlt sich aus: Die Bildungsprämie**

Das Bundesministerium für Bildung und Forschung hat das Programm „Bildungsprämie“ eingeführt, um mehr Menschen für die berufliche Weiterbildung zu mobilisieren. Wesentliche Komponente der Bildungsprämie ist der Prämiegutschein: Erwerbstätige mit einem zu versteuernden Jahreseinkommen von bis zu 25.600,- € (51.200,- € bei gemeinsam Veranlagten) können aus Mitteln des Europäischen Sozialfonds (ESF) pro Jahr einen Zuschuss von 50 %, maximal 500,- €, zu ihrer privaten Weiterbildung erhalten. Eine weitere Komponente der Bildungsprämie ist das Weiterbildungssparen. Weitere Informationen sind unter [www.bildungspraemie.info](http://www.bildungspraemie.info) erhältlich.

Die Bildungsprämie wird aus Mitteln des Bundesministeriums für Bildung und Forschung und aus dem Europäischen Sozialfonds der Europäischen Union gefördert.

### **ESF-Fachkursförderung**

Das Wirtschaftsministerium Baden-Württemberg gewährt aus Mitteln des Europäischen Sozialfonds einen Zuschuss für ausgewählte VWA-Kontaktstudiengänge, -Lehrgänge und -Seminare. Teilnehmer können 30 % bzw. – sofern spätestens im Verlauf des Kurses zumindest das 50. Lebensjahr vollendet wird – 50 % Ermäßigung auf die im jeweiligen Programm genannten Seminar-, Lehrgangs- bzw. Studiengangsgebühren erhalten, wenn Sie bestimmte Voraussetzungen erfüllen. Weitere Informationen sind unter [www.w-vwa.de](http://www.w-vwa.de) bei der betreffenden Bildungsmaßnahme hinterlegt.



Unterstützt durch das Wirtschaftsministerium Baden-Württemberg aus Mitteln des Europäischen Sozialfonds.

### **Förderung durch den Arbeitgeber**

Manche Arbeitgeber sind bereit, die berufsbegleitende Weiterbildung ihrer Mitarbeiter finanziell oder in anderer Form (z. B. Sonderurlaub für die Prüfungsvorbereitung) zu fördern. Es ist deshalb grundsätzlich zu empfehlen, den Arbeitgeber über eine beabsichtigte Weiterbildung zu informieren und Möglichkeiten einer Förderung individuell zu erörtern.

### **Förderung durch die Agentur für Arbeit**

Die Württembergische VWA ist nach der Anerkennungs- und Zulassungsverordnung Weiterbildung (AZWW) als Träger anerkannt und der Tageskurs des Fachstudiengangs Einkauf und Logistik als Weiterbildungsmaßnahme zugelassen. Es besteht die Möglichkeit einer Förderung über einen Bildungsgutschein durch die Agentur für Arbeit bzw. die ARGE n. Nähere Auskünfte erteilen die lokalen Agenturen für Arbeit bzw. JobCenter.

### **Steuerliche Möglichkeiten (Werbungskosten)**

Fort- und Weiterbildungskosten sind im Regelfall Werbungskosten und können bei der Festsetzung der Lohn- bzw. Einkommenssteuer geltend gemacht werden, sofern die Kosten nicht anderweitig erstattet werden. Weitere Auskünfte erteilt das zuständige Finanzamt.